

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Berlin

Ausgabe 1
Jahrgang 2022

Themen:

- Teilzeit: Auswirkungen auf den Erholungsurlaub
- Änderung der 4. Landesbeihilfeverordnung tritt in Kraft
- Auskunftsperre nach dem Bundesmeldegesetz



DSTG Landesleitung trifft sich mit den Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Mit Sicherheit gut und günstig unterwegs

Erstklassige Leistungen zum fairen Preis für den öffentlichen Dienst



Kfz-Versicherung

Immer gut und günstig versichert

Fahrer unter 23 Jahren mit Eltern-Kind-Regelung oder Führerschein länger als 3 Jahre. Einstieg möglich mit **66 %**

Telematik Plus

Mit Ihrem verantwortungsvollen Fahrstil bis zu 30% auf Ihren Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko sparen. Bonus bis zu **30 %**

Kombi-Bonus

Bei Abschluss von zwei weiteren kombifähigen Verträgen nochmals **5 %** Nachlass auf Ihre Kfz-Versicherung möglich

Neukunden-Bonus* für Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft

Einmalig **30 €**

* Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft, die mit ihrer Autoversicherung als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, erhalten einen Bonus von je 15 € im Beginnjahr und 15 € im ersten Folgejahr.

** Falls lediglich Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden, beträgt die Beitragsrückerstattung für Beamte bis zu vier Monatsbeiträge, für Beamtenanwärter bis zu sechs.

Kundendienstbüro

Bastian Robert Nischan

Versicherungsfachmann

Tel. 030 49915510

Fax 0800 2875324211

BastianRobert.Nischan@HUKvm.de

HUK.de/vm/BastianRobert.Nischan

Tauernallee 44, 12107 Berlin



Private Krankenversicherung

- Günstige Krankenversicherung mit attraktiver Beitragsrückerstattung**
- Gut beraten – Wir sind der größte deutsche Versicherer für den öffentlichen Dienst



Berufs-/Dienstunfähigkeitschutz

- Sicher: Sie erhalten eine monatliche Rentenzahlung um Ihre Kosten zu decken
- Individuell: Passgenau ausgerichtet auf Ihre individuellen Bedürfnisse
- Flexibel: Sie können die Rentenhöhe Ihrer jeweiligen Lebenssituation anpassen



Altersvorsorge

- Sicherheit und Rendite vereint – durch Fonds- und Garantieguthaben
- Maximale Flexibilität – ob Beitragsanpassung, Anlagepause, Sonderzahlung oder -entnahme
- Volle Transparenz – zu jeder Zeit wissen, was mit dem eingezahlten Geld passiert



Bausparen

- Anlage Ihrer vermögenswirksamen Leistungen
- Zusätzlich mit attraktiven staatlichen Prämien die Basis fürs Eigenheim schaffen
- Als Mitglied in einer dbb-Fachgewerkschaft erhalten Sie 50% Nachlass auf die Abschlussgebühr bei den Wohnsparangeboten unseres Partners Wüstenrot

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Gehaltserhöhungen für die Tarifbeschäftigten des Landes sind durch den Tarifvertrag beschlossene Sache. Nunmehr aber gilt es, diesen Tarifvertrag zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin zu übertragen.



Eine erste – aber auch nur unzureichende Maßnahme – wurde getroffen. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Plenarsitzung am 27. Januar 2022 eine Corona-Sonderzahlung für die Berliner Landesbeamtinnen und –beamten beschlossen. Diese richtige und rechtzeitige Teilübertragung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer weist aber einen erheblichen Mangel auf, da die Versorgungsempfänger/innen außen vor bleiben und erst in die linearen Erhöhungen ab 1. Dezember 2022 einbezogen wurden.

Der Ausschluss von der Corona-Zahlung ist schlichtweg inakzeptabel.

Die Begrifflichkeit „Corona-Prämie“ wurde beim Tarifabschluss seitens der TdL nur deshalb gewählt, weil man bei der Einmalzahlung nicht mehr Geld als 1.300 Euro in die Hand nehmen wollte und durch diese Bezeichnung die Lohnsteuer- und Sozialabgabenfreiheit bei Zahlung bis Ende März 2022 erreichen konnte. Sozusagen Brutto gleich Netto.

Nun konnte man geradezu erwarten, dass sich das Land Berlin beim Festhalten an dieser Begrifflichkeit aus seiner Verantwortung - eine Einmalzahlung auch an die Versorgungsempfänger/innen zu leisten – stehlen würde. Deshalb haben sowohl dbb beamtenbund und tarifunion als auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schon frühzeitig bei den politisch Verantwortlichen auf eine der Corona-Prämie vergleichbare Zahlung an die Versorgungsempfänger/innen gedrängt. Es darf ja nicht außer Acht gelassen werden, dass von der stark steigen-

den Inflationsrate und den beträchtlichen Beitrags-erhöhungen in der restkostendeckenden Krankenversicherung die Pensionäre genauso betroffen sind wie die sich noch im aktiven Dienst befindenden Kolleginnen und Kollegen.

Noch besteht die Möglichkeit diesen Mangel, der letztendlich bei den Pensionären vom 01.10.2021 bis Ende November 2022 zu einer deutlichen Minusrunde führen würde, in dem noch ausstehenden Besoldungsanpassungsgesetz zu beseitigen.

Wie es in einer Partei, die in Berlin nicht in Regierungsverantwortung ist, mit der Wertschätzung gegenüber dem öffentlichen Dienst bestellt ist, kann an dem mit Recht abgelehnten Änderungsantrag zur Zahlung der Corona-Prämie abgelesen werden. Die FDP beantragte die Corona-Prämie abzusenken und auch nur für die beamteten Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr, der Gesundheitsämter und der Ordnungsämter der Besoldungsgruppen A 4 bis einschließlich A 15 zu bezahlen (600 Euro für A 4 bis A 8, 400 Euro für A 9 bis A 12 und 300 Euro für A 13 bis A 15).

Gerade nach unserem Gespräch mit der FDP-Fraktion im Dezember 2021 (vgl. den Bericht dazu in dieser Ausgabe) hatten wir die Hoffnung, dass die FDP für eine Verbesserung bei den Pensionären eintreten wird. Anzeichen für eine Verschlechterung bei den aktiven Beamtinnen und Beamten und dann auch nur selektiv, waren in diesem Gespräch nicht erkennbar.

Wir werden als Deutsche Steuer-Gewerkschaft aber trotzdem nicht nachlassen mit allen Fraktionen im Abgeordnetenhaus, auch und gerade mit der FDP, weiterhin Wertschätzung für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin einzufordern. Von diesen Gesprächen werden wir auch in Zukunft umfassend berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Teilzeit:**Auswirkungen auf den Erholungsurlaub**

„Work- Life- Balance“ ist in aller Munde. Aber was bedeutet das eigentlich und wie spiegelt sich das mit welchen Auswirkungen bei uns in der Arbeitsumgebung wider?

Laut Wikipedia- Eintrag steht der Begriff „Work- Life- Balance“ für einen Zustand, in dem Beruf und Privatleben miteinander in Einklang stehen.



Die Arbeitszeit der Bediensteten des Landes Berlin beträgt bei vollem Stellenumfang 40 Stunden bei verbeamteten Dienstkräften und 39 Stunden bei Tarifbeschäftigten. Viele Kolleginnen und Kollegen nutzen jedoch die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit. Die Gründe dafür sind ganz unterschiedlich. Meist wird die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie/ Kinderbetreuung und Pflege genannt. Viele nennen aber auch die Erhöhung der Lebensqualität durch eine höhere Flexibilität und den zeitlichen Raum für andere private Projekte als Grund für die Entscheidung. Alle Gründe haben gemeinsam, dass sie zu einer besseren Work- Life- Balance führen.

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist geprägt von vielerlei Pflichten. Sie gibt uns aber auch die Möglichkeit unsere Arbeitszeit in einem großen Umfang zu flexibilisieren, solange es nicht gegen die dienstlichen Interessen spricht. Dazu zählt nicht nur die sog. Gleitzeit, sondern eben auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von verschiedenen Teilzeit- Modellen. Dazu gehören z.B. die klassische Teilzeitarbeit, wo die wöchentliche Arbeitszeit reduziert und individueller verteilt wird oder sogenannte

Blockfreizeitmodelle.

Je nachdem für welche Variante man sich am Ende entscheidet, ergeben sich durch den Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit unterschiedliche Auswirkungen auf die Berechnung des Erholungsurlaubs.

Teilzeitbeschäftigten Dienstkräften steht in der Regel die gleiche Zahl an Urlaubstagen zu wie Vollzeitbeschäftigten. Dies gilt aber nur dann, wenn ihre Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist. Das klassische Teilzeitmodell mit einer Verteilung auf fünf Arbeitstage pro Woche wird aber mehr und mehr abgelöst von Modellen mit mehr oder weniger zusätzlichen freien Tagen.

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt haben, erhalten weniger Urlaubstage. Bei der Verteilung der Arbeitszeit auf weniger Wochentage werden z.B. schon für eine freie Woche weniger Urlaubstage benötigt. Der Urlaubsanspruch wird entsprechend der tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitstage umgerechnet. Der Urlaub ist um 1/260 des Urlaubsanspruchs für jeden zusätzlichen freien Tag im Urlaubsjahr zu vermindern.

Dies gilt auch für längerfristige Blockfreizeitmodelle, die durch eine lange Ansparphase gekennzeichnet sind. Blockfreizeitmodelle sind geprägt von aktiven Phasen (Ansparphasen) und Freizeitphasen. Hier gibt es auch unterschiedliche Modelle. Am bekanntesten dürfte das sog. Sabbatical sein. Es gibt viele gute Gründe die für ein Sabbatjahr sprechen. Hierzu zählen vor allem Weiterbildungen, Reisen, Familienzeit oder auch soziales Engagement. Da die finanziellen Auswirkungen hier aber nicht unerheblich sind und die Ansparphase sich in die Länge ziehen kann, erfreuen sich kurzfristige Blockfreizeitmodelle immer größerer Beliebtheit. Der Gedanke einfach mal ein, zwei Wochen mehr Urlaub im Jahr zu haben, kann schon verlockend sein. Hierbei sind vor allem zwei unterschiedliche Modelle voneinander zu unterscheiden, die sich auch auf verschiedene Weise auf den Anspruch auf Erholungsurlaub auswirken.

Bei der Entscheidung für ein „Persönliches Zeitkonto“, entscheidet man sich gleichzeitig für ein hohes Maß an Flexibilität. Während der aktiven Phase wird die über die Teilzeit hinausgehende Arbeitszeit als Zeitguthaben erfasst. Heißt also Folgendes: Die Anzahl der zusätzlichen Urlaubstage steht dabei immer in Abhängigkeit der tatsächli-

chen „aktiven“ Arbeitstage. Der Anspruch auf Freizeitausgleich (Anzahl der zusätzlichen Urlaubstage) verringert sich mit der Anzahl der Abwesenheitstage, die durch Krankheit oder Urlaub bedingt sein können. Der Anspruch auf den regulären ursprünglich gekürzten Erholungsurlaub steigt wieder durch die Kürzung des zusätzlichen Urlaubs. Diese flexible Lösung hat also den Nachteil, dass während Krankheit und Urlaub kein Zeitguthaben durch „aktives Erarbeiten“ angespart wird, das später für den Freizeitausgleich genutzt werden kann. Von Vorteil ist jedoch, dass die zusätzlichen freien Tage spontan genutzt werden können.

Hat man allerdings eine Blockfreizeit im Voraus verbindlich festgelegt, so ergeben sich auch während der Krankheit in aktiven Arbeitszeiten Ansparungen von Zeitguthaben, die für den Freizeitausgleich genutzt werden können. Nachteil ist jedoch, dass man sich zu Beginn des Kalenderjahres festlegen muss. Die zusätzliche tägliche Erfassung der über die Teilzeit hinausgehenden Arbeitszeit entfällt in diesem Fall.

Für alle Modelle, ob klassisch oder in Blockfreizeit jeglicher Art, gilt aber Folgendes:

- Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden.
- Bei der Neuberechnung des Urlaubs ist etwaiger Resturlaub mit einzubeziehen.
- Verbleibt bei der Neuberechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.
- Ansprüche, die sich aus der Sonderurlaubsverordnung ergeben, werden von der Teilzeit nicht berührt.

Für Tarifbeschäftigte ergeben sich die Regelungen zum Erholungsurlaub aus § 26 des Tarifvertrags TV-L. Die Rechtsgrundlagen für verbeamtete Dienstkräfte ergeben sich aus der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlVO).

Eine lukrative Alternative zu den zuvor genannten Regelungen ist die sog. „Weihnachtsgeld-Regelung“. Hierbei kann auf Antrag unter Verrechnung von Bezügen (Weihnachtsgeld) kurzfristig Sonderurlaub gewährt werden.

Nach § 10 Abs. 1 der SUrlVO kann dem Beamten

unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten Urlaub gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub von längerer Dauer bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Für Tarifbeschäftigte wird auf § 28 des Tarifvertrags (TV-L) verwiesen. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Teilzeit. So lange diese kurzfristige Beurlaubung einen Monat nicht übersteigt, ergeben sich keine Kürzungen beim regulären Urlaubsanspruch.

Landesbeihilfeverordnung 4. ÄndVO endlich in Kraft

Mit Inkrafttreten der vierten Änderungsverordnung zur Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) vom 24.12.2021, gültig ab 25. Dezember 2021, wurden vom Berliner Senat folgende Forderungen des DSTG-Landesverbandes Berlin (Stellungnahme vom 8. März 2021) schließlich umgesetzt:

Material- und Laborkosten bei Zahnersatzbehandlungen sind nun auch in Berlin zu 60 Prozent beihilfefähig.

Aufwendungen für Sehhilfen sind nun (Kaufdatum ab 25. Dezember 2021) grundsätzlich beihilfefähig. Weggefallen sind die besonderen Voraussetzungen zur Prüfung der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen. Brillengläser werden zu bestimmten Höchstsätzen erstattet.

Während der Elternzeit erhalten beihilfeberechtigte Eltern unabhängig davon, ob und für wie viele Kinder der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag gewährt wird, jetzt einen Bemessungssatz von 70%.

Die Einkommensgrenze für die Berücksichtigung der Aufwendungen von Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erhöht sich auf 20.000 Euro.

Weitere Informationen zu den Beihilfeänderungen veröffentlicht die DSTG Berlin im Internet auf www.dstg-berlin.de.

Änderung Bundesmeldegesetz – Auskunftssperre auch für Bereiche der Finanzverwaltung möglich

In der Vergangenheit waren Auskunftssperren beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oft nur für bestimmte Personengruppen wie zum Beispiel Polizei und Steuerfahndung möglich. Jedoch sind mittlerweile alle Stellen des öffentlichen Dienstes von Übergriffen und Gewalt betroffen, egal ob es sich um Beschäftigte des Innen- oder Außendienstes handelt.

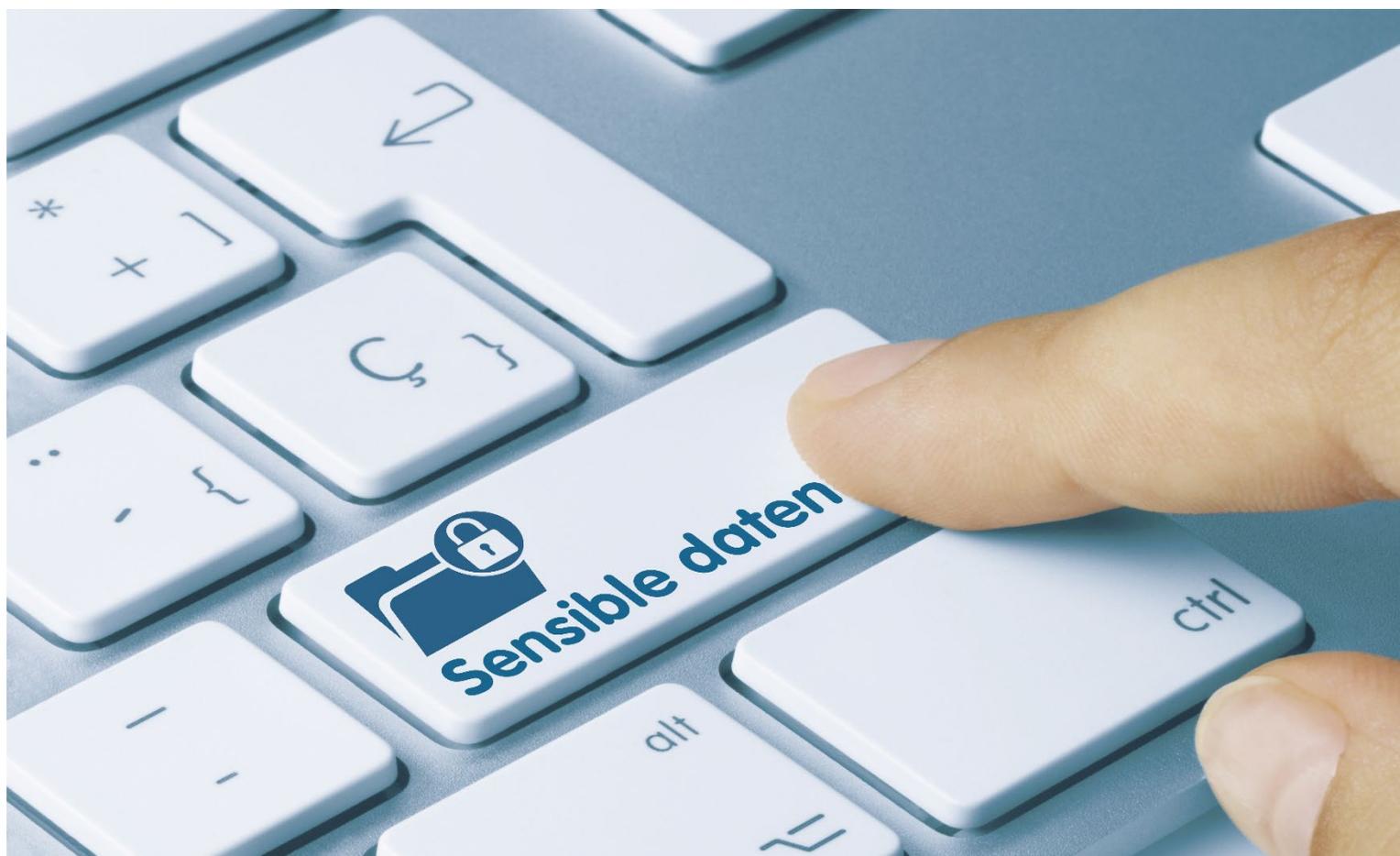
Der dbb berlin forderte bereits 2019 in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern die Änderung des Bundesmeldegesetzes und hatte damit Erfolg. Die notwendige entsprechende Änderung des Bundesmeldegesetzes trat im April 2021 in Kraft. § 51 Abs.1 BMG n.F. sieht nun ein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftssperre auch bei Personen, die Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen ausgesetzt sind. Somit kann auch dieser Personenkreis ein Ersuchen auf eine Auskunftssperre stellen. Es soll dabei auch berücksichtigt werden, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis zuzurechnen ist, der sich auf Grund seiner beruflichen oder

ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit im verstärkten Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht, d.h. in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten könnte

Nach Meinung der DSTG Berlin betrifft das auch Bereiche der Finanzverwaltung, wie zum Beispiel die Prüfungsdienste. Wir raten Ihnen daher bei entsprechender Ausgangslage einen Antrag auf eine Auskunftssperre bei Ihrer Geschäftsstelle einzureichen. Beziehen Sie sich dabei auf die Neuregelung des § 51 Abs.1 BMG. Nach bisher vorliegender Erfahrung verwendet die Geschäftsstelle im Anschluss ein entsprechendes Musterschreiben (wie bereits für KassenprüferInnen) und involviert die jeweilige Sachgebietsleitung. Der Antrag wird dann durch die Geschäftsstelle an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten versandt.

TIPP:

Achten Sie auch darauf, ob Ihre private Telefonnummer oder Adresse aus anderen Gründen im Internet zu finden ist und versuchen Sie, die bei Bedarf beim jeweiligen Anbieter löschen zu lassen.



DSTG Landesleitung trifft sich mit der FDP-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin

Nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26.09.2021 haben sich die einzelnen Fraktionen neu zusammengesetzt. Für uns als DSTG beginnt damit auch wieder die politische Arbeit. Wir treffen uns mit Vertretern der Fraktionen, um dort den berechtigten Forderungen der Beschäftigten Gehör zu verschaffen.

Den Auftakt machten DSTG Landesvorsitzender Detlef Dames und der stellvertretende Landesvorsitzende Oliver Thiess am 14. Dezember 2021 bei der FDP-Fraktion.



v.l.n.r.: Oliver Thiess, Sebastian Czaja (Fraktionsvorsitzender), Detlef Dames, Sibylle Meister, Dr. Maren Jasper-Winter

Wir sprachen u.a. über die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Umsetzung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich. Uneinigkeit gab es leider bei der Frage der Übertragung der Corona-Prämie auch auf die Pensionär*innen. Während die DSTG Landesleitung darstellte, dass hier eine weitere Abkoppelung der Pensionäre von der allgemeinen Besoldungsentwicklung droht, vertraten die Vertreter*innen der FDP den Standpunkt, dass die Nichtzahlung der Corona-Prämie für Pensionär*innen so schon in Ordnung gehe. Schließlich erhalten Rentenbezieher*innen diese auch nicht. Der Hinweis, dass hier zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse miteinander verglichen werden und dass im Tarifvertrag eine Stichtagsregelung vereinbart wurde, führte leider zu keiner geänderten Auffassung.

Einigkeit bestand hingegen bei der Frage der digitalen Ausstattung der Beschäftigten. Die Arbeit im Rahmen der alternierenden Telearbeit müsse ge-

stärkt werden, wobei wir als DSTG auch besonderen Wert auf das „alternierend“ legten. Da ein Großteil der Arbeit nun einmal im Team erbracht wird, ist ein regelmäßiger Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen im Amt notwendig. Bei der Telearbeit sollten die individuellen Belange der Beschäftigten berücksichtigt und in Relation zu den Notwendigkeiten im Team gebracht werden. Auch ist die Frage wer die Kosten zu tragen hat noch zu klären.

Auch Fragen der Stellen- und Personalsituation und der Ausbildung wurden besprochen. Die DSTG-Vertreter machten auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Grundsteuer-Reform aufmerksam und verwiesen auch auf die Sonderstellung des Landes Berlin, insbesondere des Finanzamtes Neukölln, bei der Besteuerung ausländischer Online-Händler. Die Zahlen der Neuansmeldungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht waren zwar bekannt, für Überraschung sorgte jedoch unsere Aussage, dass eine steuerliche Anmeldung noch keine Steuerehrlichkeit bedeute. Hier besteht deshalb aus unserer Sicht neben dem F/B Bereich weiterer dringender Personalbedarf bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung, der Steuerfahndung und im ZZfÄ.

Wir teilten auch unserer Bedenken mit, ob mit den bestehenden Einstellungs- und Ausbildungszahlen der Personalbedarf der nächsten Jahre in der Finanzverwaltung insgesamt ausreichend gedeckt werden kann. Gleichzeitig bestehe jedoch das Problem, dass sowohl das Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen als auch die Ausbildungsplätze in den Finanzämtern bereits die Grenzen des Machbaren erreicht haben, um die bisherige qualitativ hochwertige Ausbildung fortzuführen.

Insgesamt war es ein sehr konstruktives Gespräch und es wurde vereinbart sich bei Bedarf erneut zu treffen.

DSTG Landesleitung trifft sich mit der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin

Kurz nach dem Auftaktgespräch mit der FDP folgte auch die CDU Berlin der Einladung der DSTG Landesleitung und traf sich am 18. Januar 2022 zu einem persönlichen Gespräch in der Geschäftsstelle der DSTG Landesverband Berlin.

In einem angenehmen Gesprächsklima tauschten sich der DSTG Landesvorsitzende Detlef Dames, der stellvertretende Landesvorsitzende Oliver Thies und die stellvertretende Landesvorsitzende Sandra Heisig mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Kai Wegener und seiner persönlichen Referentin Carol Neukirch aus.



v.l.n.r. Kai Wegener (Fraktionsvorsitzender), Detlef Dames, Sandra Heisig, Oliver Thies

Thematisch orientierte sich das Gespräch an den aktuellen Themen in der Finanzverwaltung. Dazu gehörte u.a. auch die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Umsetzung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich mit Schwerpunkt auf die Pensionär*innen.

Kai Wegener verstand die Problematik und sicherte zu sich dahingehend im Abgeordnetenhaus einzubringen. Derzeit wurde eine Sonderregelung für die Pensionär*innen jedoch noch nicht gefasst. Es bleibt daher zu hoffen, dass die CDU die Auffassung der DSTG Berlin noch stärker einbringt um die Ruhebezüge der Pensionär*innen nicht von den Besoldungen der aktiven Beamt*innen abzukoppeln.

Hinsichtlich der digitalen Ausstattung der Beschäftigten und der Arbeit im Rahmen der alternierenden Telearbeit wurde Einigkeit erzielt. Über die

Nutzung der privaten Handys im „Homeoffice“ zeigte sich Kai Wegener schockiert.

Für die Themen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform, dem Finanzamt Neukölln und dem daraus resultierenden erhöhten Personalbedarf zeigte Kai Wegener ein offenes Ohr und sein Notizzettel füllte sich schnell mit Stichworten, die er im Rahmen seiner Arbeit einbringen will.

Dies zeigte der DSTG Landesleitung, dass die Probleme gehört wurden.

Größter Schwerpunkt des Gespräches war das Thema Ausbildung von Anwärter*innen, was besonders Sandra Heisig freute, die als stellvertretende Vorsitzende der Landesjugendleitung viel Expertise zum Thema einbringen konnte.

Kai Wegener zeigte viel Unverständnis für die Situation der Berliner Anwärter*innen am AFZ KW.

Wie die DSTG Jugend Berlin schon oft berichtete, sind die Zimmer auf dem Campus des Aus- und Fortbildungszentrum begrenzt und einen Ausgleich bzw. eine Vergünstigung für die Kosten der Berliner Anwärter*innen für Unterkunft und Verpflegung gibt es – im Gegensatz zu den Anwärter*innen aus den anderen Bundesländern – nicht.

Dies sieht Kai Wegener, genauso wie das geringe Mitspracherecht der Berliner Verwaltung bei Gestaltung der fachtheoretischen Ausbildung, als erhebliches Problem an. Er versprach sich dahingehend zu engagieren und nahm zur Unterstützung die im Jahr 2020 veröffentlichte Jugendbroschüre der DSTG Jugend Berlin mit.

Zum Ende des konstruktiven Gesprächs wurde vereinbart, sich in regelmäßigen Abständen erneut auszutauschen.

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thies, Marita Bartelt, Sandra Heisig

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thies

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.